

13 – 11 Nr. 1.1

**Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)**

Vom 23. März 2005

zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2006
(SGV. NRW. 223)

mit¹⁾

13 – 11 Nr. 1.2 **Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung**

**über den Bildungsgang in der Grundschule
(VVzAO-GS)**

RdErl. des Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 19. 5. 2005 (ABI. NRW. S. 201) *

Wesentliche Vorschriften des Schulgesetzes

Die besonders für den Bildungsgang der Grundschule wesentlichen Vorschriften des Schulgesetzes NRW (SchulG – BASS 1 – 1) sind:

- § 11 Grundschule (Bildungsauftrag, Unterrichtsorganisation, Übergang in die Sekundarstufe I)
- § 26 Schularten (weltanschauliche Gliederung der Grundschule)
- § 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen
- § 35 Beginn der Schulpflicht
- § 36 Vorschulische Beratung und Förderung
- § 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I
- § 39 Örtlich zuständige Schule

Aufgrund der §§ 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:²⁾

Der nachstehend abgedruckte § 1 gilt für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger des Jahres 2008. Hat ein Schulträger beschlossen, die Schulbezirke bereits im Schuljahr 2007/2008 aufzulösen, gilt die Fassung bereits für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger des Jahres 2007.

§ 1

Aufnahme in die Grundschule

(1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 46 Abs. 3 SchulG). Bei einem Anmeldeüberhang sind die Kriterien des Absatz 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

(4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern

1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.